

**SOZIALGERICHT SCHLESWIG**



**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

der

Schleswig

- Antragstellerin -

g e g e n

den Kreis Schleswig-Flensburg - Der Landrat -, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig

- Antragsgegner -

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 14. Oktober 2014 beschlossen:

- 1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Antragstellerin vorläufig für den Zeitraum vom 28.08. – 31.12.2014 Leistungen für die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung auch der von der Antragstellerin monatlich gegenüber der zu erbringenden Zahlungen zum Zwecke der Tilgung ihres Immobilienfinanzierungsdarlehens im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren.**
- 2. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege eines auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Verfahrens die Verpflichtung des Antragsgegners, ihr höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der monatlich zu leistenden Darlehenstilgungsraten im Rahmen des Bezuges von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren.

Die am                      geborene Antragstellerin bewohnt ein in ihrem Eigentum stehendes, im März 2002 erworbenes Reihenhaus in Schleswig, das über eine Wohnfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> verfügt und auf einem 247 m<sup>2</sup> großen Grundstück belegen ist. Die Finanzierung des Hauskaufs erfolgte durch Aufnahme zweier Immobilienkredite über 34.000,00 € und 13.250,00 € bei der                      sowie eines Bauspardarlehens mit einer Anfangsvaluta von 12.728,30 €. Die Rückzahlung der Darlehen ist mit einer Buchgrundschuld in Höhe von 60.000,00 € zugunsten der                      gesichert. In der Bestellsurkunde vom 08.05.2002 unterwarf sich die Antragstellerin der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr Grundeigentum. Im Juli 2014 bestand noch eine Rest-Darlehensschuld der Antragstellerin gegenüber der                      in Höhe von 13.764,68 €. Die Antragstellerin erbringt gegenüber der                      monatliche Tilgungszahlungen in Höhe von 165,11 € sowie Zinszahlungen in Höhe von 43,53 €/Monat.

Seit Januar 2006 steht die Antragstellerin bei dem Antragsgegner in laufendem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zuletzt bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin mit Bescheid vom 12.06.2014 (Bl. 1006 – 1010 der Verwaltungsakte) vorläufig lebensunterhaltssichernde Leistungen in Höhe von insgesamt 589,12 €/Monat für den Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2014. Die Leistungsbewilligung erfolgte vorläufig, weil die Antragstellerin einer selbständigen Tätigkeit nachgeht und das von ihr aus dieser Tätigkeit im Bewilligungszeitraum zu erzielende Einkommen seiner Höhe nach im Zeitpunkt des Erlasses der Bewilligungsentscheidung naturgemäß noch nicht feststand. Im Rahmen der Berechnung des Leistungsanspruchs hinsichtlich der zu übernehmenden Kosten der Unterkunft berücksichtigte der Antragsgegner – neben ihrer Höhe nach zwischen den Beteiligten nicht umstrittenen Hauslasten in Gestalt von Kosten der Müllentsorgung, der Schornsteinreinigung sowie der Grundsteuer – lediglich von der Antragstellerin an die Nord-Ostsee Sparkasse zu zahlende Darlehenszinsen in Höhe von 46,59 €/Monat. Die monatlich von der Antragstellerin zu erbringenden Tilgungsleistungen berücksichtigte der Antragsgegner hingegen nicht.

Am 07.07.2014 erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 12.06.2014. Diesen Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 mit der kurzen Begründung, der Bescheid vom 12.06.2014 habe sich auch nach nochmaliger Prüfung als rechtmäßig erwiesen, als unbegründet zurück. Dagegen hat die Antragstellerin am 10.10.2014 vor dem Sozialgericht Schleswig Klage erhoben (Aktenzeichen des Verfahrens: S 2 AS 525/14).

Unter dem 28.08.2014 hat die Antragstellerin das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Schleswig anhängig gemacht. Zur Begründung ihres

Eilantrages macht die Antragstellerin geltend, dass der Antragsgegner verpflichtet sei, bei der Bemessung der ihr zu gewährenden Leistungen für die Kosten der Unterkunft auch die monatlichen Tilgungsleistungen zu berücksichtigen. Denn auch unter Berücksichtigung dieser weiteren Kosten seien die ihr entstehenden Unterkunfts-kosten noch als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzusehen. Bis zu der dortigen Angemessenheitsgrenze seien Unterkunfts-kosten grundsätzlich stets zu übernehmen, es sei insoweit insbesondere eine Gleichbehandlung von Grundeigentümern mit Mietern geboten. Auch spreche die gesetzgeberische Intention bei Schaffung des § 22 Abs. 1 SGB II, Hilfebedürftigen die Beibehaltung ihrer Wohnung solange zu ermöglichen, wie dies keine unverträglich hohen Kosten zu Lasten der Allgemeinheit auslöse, dafür, auch Tilgungsleistungen als berücksichtigungsfähige Unterkunfts-kosten anzuerkennen. Diese Auffassung werde auch durch einen Vergleich mit den Regelungen des Wohngeldgesetzes (WoGG), das ebenfalls der Sicherung des Bedürfnisses „Wohnen“ diene, gestützt, wonach als Belastung bei Eigentumswohnungen auch der Kapitaldienst – und damit auch die zu leistenden Tilgungszahlungen – Berücksichtigung finde. Zudem habe sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden, Tilgungsleistungen ausdrücklich aus den zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft auszuschließen. Es sei ihr, der Antragstellerin, auch nicht möglich, die Aufwendungen für die Darlehenstilgung zu senken; ihren Antrag auf Aussetzung bzw. Stundung der monatlichen Tilgungsraten habe die Sparkasse abgelehnt. Durch die Nichtberücksichtigung der monatlichen Tilgungszahlungen durch den Antragsgegner sei sie gezwungen, diese aus der ihr gewährten Regelbedarfsleistung aufzubringen, wodurch sie nicht mehr über ausreichend Mittel verfüge, um ihr Existenzminimum zu sichern – weshalb es ihr nicht zumutbar sei, eine Entscheidung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Angelegenheit sei auch deshalb besonders dringlich, weil ihr im Falle der Nichtleistung der Tilgungsraten die Zwangsvollstreckung in ihr Wohneigentum drohe.

Die Antragstellerin beantragt,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr vorläufig Leistungen für die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der von ihr monatlich gegenüber der \_\_\_\_\_ auf das Grundeigentum-Finanzierungsdarlehen zu erbringenden Tilgungsraten zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Zur Begründung dieses Antrags führt der Antragsgegner aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Übernahme von Tilgungsleistungen für selbst genutztes Wohneigentum im Rahmen der Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft grundsätzlich nicht in Betracht komme. Das sei nur dann ausnahmsweise anders zu beurteilen, wenn der Anspruch des Hilfeempfängers auf Sicherung seiner Unterkunft so deutlich überwiege, dass der mit der Berücksichtigung von Tilgungszahlungen verbundene Vermögensaufbau daneben nicht mehr ins Gewicht falle. Ein solcher Ausnahmefall sei hinsichtlich der Antragstellerin jedoch nicht gegeben, weil zum einen nicht die Zwangsvollstreckung drohe und zum anderen der Vermögensaufbau der Antragstellerin noch nicht weitest-

gehend abgeschlossen sei. Eine drohende Zwangsvollstreckung und damit ein drohender Verlust der Unterkunft sei im Übrigen auch nicht etwa deshalb zu bejahen, weil sich die Antragstellerin in der notariellen Grundschuldbestellungsurkunde vom 08.05.2002 der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen habe. Es handele sich insoweit um eine übliche Formulierung im Rahmen von Grundschuldbestellungen, die keinen Rückschluss darauf zulasse, dass eine Zwangsvollstreckung in das Grundstück der Antragstellerin tatsächlich aktuell bevorstehe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der von dem Antragsgegner vorgelegten Auszüge aus der die Antragstellerin betreffenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

Der Eilantrag ist zulässig und begründet. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Wenn jedoch eine Klage keine Aussicht auf Erfolg hätte, ist ein Recht, das geschützt werden muss, nicht vorhanden. Dabei ist regelmäßig eine summarische Prüfung, bezogen auf den gegenwärtigen Verfahrensstand, vorzunehmen. Erforderlich ist zum einen das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also eines Rechtsanspruchs auf die begehrte Leistung, und zum anderen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d. h. der Notwendigkeit einer Eilentscheidung, die dem Antragsteller das Zuwarten auf eine gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar macht. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, dem Gericht nur einen geringeren Grad an Überzeugung vermitteln muss, als dies in einem Klage-/Hauptsacheverfahren erforderlich ist. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind dann glaubhaft gemacht, wenn mehr für als gegen die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers spricht. Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

### 1.

Der Anspruch auf die vorläufig begehrten höheren Leistungen für Kosten der Unterkunft ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wobei zunächst unzweifelhaft ist, dass die Antragstellerin leistungsberechtigt nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist, da sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig im Sinne der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 SGB II ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit von mit der Nutzung von Eigentum verbundenen Kosten ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an den Kosten zu messen, die für Mietwohnungen angemessen ist, das heißt die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten (vgl. BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 34/06 R, BSGE 100, 186 ff.; Urteil vom 07.07.2011, B 14 AS 79/10 R, FEVS 63, 395 ff.). Die Angemessenheit der Unterkunftskosten, mit welchen die für die Kalt- bzw. Grundmiete sowie die kalten Nebenkosten anfallenden Aufwendungen (Brutto-Kaltmiete) in Abgrenzung zu den Heizkosten gemeint sind, im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bestimmt sich in einem mehrstufigen Verfahren. In dessen Rahmen ist zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen, sodann ist festzulegen, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weitere Prüfung abzustellen ist, und schließlich ist auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts durch zeit- und sachgerechte Ermittlungen die Angemessenheit des noch angemessenen Quadratmeter-Mietpreises festzustellen. Entscheidend ist im Ergebnis das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Quadratmeterzins, das sich in der Höhe der geschuldeten Miete ausdrückt (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, FEVS 58, 271 ff.; Urteil vom 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R, FEVS 60, 145 ff.). Unter Beachtung dieser in ständiger Rechtsprechung vertretenen Produkttheorie erscheint es der Kammer glaubhaft, dass die von der Antragstellerin einschließlich der monatlichen Tilgungsleistungen hinsichtlich des Immobilienfinanzierungsdarlehens aufzuwendenden Unterkunftskosten, die sich insgesamt auf 252,17 € belaufen, als angemessen für einen Ein-Personen-Haushalt anzusehen sind. Dass die von der Antragstellerin genutzte Wohnfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> den für eine Person noch als angemessen anzusehenden Wert von 50 m<sup>2</sup> nach Ziffer 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG; Amtsblatt Schleswig-Holstein 2012, S. 790) übersteigt (vgl. zur Anwendbarkeit der landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zur Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau zur Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße: BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, FEVS 58, 248 ff.), ist unerheblich, da es zur Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit von Unterkunftskosten letztlich auf das sich im Mietpreis ausdrückende Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und -standard ankommt.

Zwar ist es richtig, dass auf Immobiliendarlehen gezahlte Tilgungsraten grundsätzlich nicht zu den Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zählen, weil die Leistungen nach dem SGB II auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt sind und nicht der Vermögensbildung dienen sollen (BSG, Urteil vom 07.07.2011, a.a.O.; Urteil vom 16.02.2012, B 4 AS 14/11 R, zitiert nach juris). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Hinblick auf den im SGB II ausgeprägten Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, das zum einen vor Beginn des Bezuges von Grundsicherungsleistungen erworben worden ist (BSG, Urteil vom 16.02.2012, a.a.O.) und dessen Finanzierung zum anderen im Zeitpunkt des Bezuges von lebensunterhaltssichernden Leistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06, FEVS 60, 293 ff.; Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 1/12 R, NZM 2013, 388 ff.).

Die Voraussetzungen dieser Ausnahmekonstellation sind im Fall der Antragstellerin gegeben: Diese hat das in ihrem Eigentum stehende Reihenhaus im Jahre 2002 und damit unge-

fähr vier Jahre vor Beginn ihres Leistungsbezuges erworben. Zum hier relevanten Zeitraum, der mit dem Tag der Anbringung des Eilantrages bei Gericht – also am 28.08.2014 – beginnt, ist die Finanzierung des Grundeigentums auch bereits weitgehend abgeschlossen. Von der ursprünglichen Gesamt-Darlehenssumme, die sich auf 60.032,00 € beläuft, hatte die Antragstellerin bereits im Juli 2014 insgesamt 46.267,32 € und mithin einen Anteil im Umfang von 77,07% getilgt. Noch zur Tilgung ausstehend war ein Betrag in Höhe von 13.764,68 €, was 22,93% der Gesamt-Darlehenssumme entspricht. Von der an die se zu zahlenden monatlichen Rate in Höhe von 208,64 € entfiel bereits im Juni 2014 ein Anteil von 165,11 €, was 79,14% des Gesamtbetrages entspricht, auf Tilgung und lediglich ein Anteil von 43,53 €, was 20,86% des monatlichen Ratenbetrages entspricht, auf Zinsen. Damit ist der vorliegende Fall hinsichtlich des Stadiums der Finanzierung des Grundeigentums nahezu identisch mit dem am 18.06.2008 von dem Bundessozialgericht entschiedenen. Das Bundessozialgericht erkannte mit seinem vorstehend zitierten Urteil vom 18.06.2008 (B 14/11b AS 67/06 R) ausnahmsweise einen Anspruch des Hilfeempfängers auf Berücksichtigung auch der monatlichen Tilgungsraten im Rahmen der Unterkunftskosten an, weil der Tilgungsanteil an der monatlich auf das Finanzierungsdarlehen zu zahlenden Rate im fraglichen Leistungszeitraum bereits knapp 80% betrug – wie es sich auch im vorliegenden Fall der Antragstellerin verhält.

Der von der Antragstellerin im Rahmen des vorliegenden Verfahren verfolgte Anspruch scheidet auch nicht daran, dass die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen im Rahmen von Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur unter der zusätzlichen Voraussetzung in Betracht kommt, dass die Übernahme der Tilgungsraten durch den Leistungsträger zum Erhalt der Immobilie für den Leistungsempfänger zwingend erforderlich sein muss, wovon grundsätzlich nur dann ausgegangen werden kann, wenn der Hilfeempfänger sämtliche Möglichkeiten zur Tilgungsaussetzung oder -streckung gegenüber der finanzierenden Bank erfolglos ausgeschöpft hat und wegen Nichterbringung der Tilgungszahlungen die Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Grundeigentum konkret droht (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R, a.a.O.). Die erste Voraussetzung dieses weiteren Tatbestandsmerkmals – die erfolglose Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Aussetzung oder wenigstens Verringerung der Tilgungslasten – liegt nach Einschätzung der Kammer hier mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor. Denn die Antragstellerin hat in ihrer Widerspruchsbegründung vom 27.01.2014 gegen den vorangegangenen Bewilligungsbescheid vom 13.01.2014, auf die sie zur Begründung ihres Eilantrages – in zulässiger Weise – verwiesen hat (Bl. 3 – 6 d.A.), auf ein dem Antragsgegner vorliegendes Schreiben der finanzierenden vom 05.12.2011 verwiesen, mit welchem diese erklärt habe, dass eine Stundung der Tilgungsraten nicht in Betracht komme. Diesem Sachvortrag ist der Antragsgegner nicht entgegengetreten, so dass hier davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Vortrag der Antragstellerin zutrifft.

Die zweite Voraussetzung des Tatbestandsmerkmals der zwingenden Erforderlichkeit der Übernahme der Tilgungsleistungen zur Abwendung des Verlustes des Wohneigentums – die konkrete Gefahr der Zwangsvollstreckung – ist hier indes nicht gegeben. Denn die finanzierende hat bislang keinerlei Schritte zur Verwertung des Wohneigentums der Antragstellerin im Wege der Zwangsversteigerung unternommen. Die Einleitung irgendwelcher Vollstreckungsmaßnahmen durch die Darlehensgläubigerin steht auch gar nicht zu erwarten, da die Antragstellerin – wie sie selbst vorbringt – die monatlichen Raten an die Sparkasse derzeit in voller Höhe erbringt, wobei sie den Tilgungsanteil in Höhe von

165,11 € nach ihrem Vortrag aus der ihr gewährten Regelbedarfsleistung aufbringt. Diese zweckwidrige Verwendung der Leistungen für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II kann jedoch nach Ansicht der Kammer den Antragsgegner nicht von seiner Verpflichtung zur Berücksichtigung der Tilgungsraten im Rahmen der Leistungen für Unterkunftskosten befreien. Anders gewendet: Ein Leistungsempfänger kann zur Abwendung der Zwangsvollstreckung in sein Grundeigentum von dem Leistungsträger nicht rechtmäßigerweise darauf verwiesen werden, Teile der gewährten Regelbedarfsleistung zur Bestreitung der Kosten der Unterkunft einzusetzen. Da hier aber allein ein solcher zweckwidriger Einsatz der Regelbedarfsleistung durch die Antragstellerin verhindert, dass ein Zahlungsrückstand gegenüber der entsteht und infolgedessen die Gefahr einer Zwangsvollstreckung konkret wird, ist das Kriterium der konkret drohenden Zwangsvollstreckung gleichsam unter Hinwegdenken des Einsatzes der Regelbedarfsleistung für die Tilgungsleistungen als erfüllt anzusehen.

2.

Dem Eilbegehren steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Die besondere Eilbedürftigkeit des Begehrens der Antragstellerin folgt daraus, dass es sich auch bei den Leistungen für die Kosten der Unterkunft gemäß des § 22 Abs. 1 SGB II um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des 2. Abschnitts des Kapitels 3 des SGB II handelt, die dementsprechend die zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums notwendigen Bedarfe abbilden. Eine Unterdeckung der zur Existenzsicherung notwendigerweise abzudeckenden Bedarfe begründet – von dem hier nicht gegebenen Ausnahmefall, dass sich die Unterdeckung lediglich auf einen Bagatellbetrag beläuft, abgesehen – stets eine solche Dringlichkeit eines auf die Beseitigung der Bedarfsunterdeckung gerichteten Rechtsschutzbegehrens, die es dem Rechtsschutz Suchenden unzumutbar macht, den Ausgang eines gerichtlichen Eilverfahrens abzuwarten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG, der auch hinsichtlich einer Kostenentscheidung im Rahmen eines Beschlusses über einen Eilantrag Anwendung findet (Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 193 Rd. 2), und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar, weil in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Der Beschwerdewert beläuft sich hier auf 669,81 €, da sich die der Antragstellerin zu gewährende Mehrleistung für Kosten der Unterkunft auf 162,05 €/Monat beläuft (Dass der Mehrleistungsbetrag nicht mit dem monatlichen Tilgungsanteil identisch ist, beruht darauf, dass der Antragsgegner bereits auf Grundlage des Bescheides vom 12.06.2014 monatliche Zinsleistungen in Höhe von 46,59 € berücksichtigt hat, obgleich sich diese nach Angaben der Antragstellerin lediglich auf 43,53 €/Monat belaufen). Für den streitgegenständlichen Zeitraum – und mithin unter Berücksichtigung einer anteiligen Mehrleistung auch für den Zeitraum vom 28. - 31.08.2014 – errechnet sich daher ein Betrag in Höhe von 669,81 € an zusätzlich zu gewährenden Leistungen für die Kosten der Unterkunft.

D. Vorsitzende der 2. Kammer

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt  
Sozialgericht Schleswig  
Schleswig, den 18.10.2014

als Urkundsbearbeiter  
der Geschäftsstelle

